

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 10.

Sonnabend, den 12. März

1904.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Oberer, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. L. S. B. a. h. n. e. r. in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltiger Corpusszeile mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Gemeindeabgaben.

Am 1. März a. c. ist der 1. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes auf 1904 fällig.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumlige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 26. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Bekanntmachung.

Am 16. d. M. wird der 1. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

31. März d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 4. März 1904.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über das Einwohner- und Fremdenwesen der Königlich Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. April 1898 nebst Nachtrag vom 30. September 1901 im hiesigen Orte finden noch immer nicht genügend Beachtung.

Nach denselben ist jede Person, die im hiesigen Ort oder einem der selbständigen Gutsbezirke Nieder- und Oberrabenstein bleibenden Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, verpflichtet, sich binnen drei Tagen nach ihrem Zuge im hiesigen Rathhaus persönlich anzumelden. Diese Anmeldung hat sich zugleich auf alle zum Hausstande des Anmeldenden mitgehörigen Personen, besonders auch auf neuzuziehende Ehefrauen und Kinder zu erstrecken, welche die Wohnung des letzteren teilen. Bei der Anmeldung hat sich der Anziehende über:

1. seine Person,
2. „ Staatsangehörigkeit,
3. seine Militärverhältnisse, sowie
4. „ Konfession

auszuweisen, und diesbezügliche Legitimationspapiere beizubringen, auch solches hinsichtlich der weiteren von ihm mit zur Anmeldung gebrachten Personen zu bewirken. Ausländer haben ihre Impfscheine vorzulegen.

Verheiratete Personen haben sich darüber auszuweisen, ob sie lediglich vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen haben oder kirchlich getraut sind, im letzteren Falle auch ihren Trauschein vorzulegen; für Kinder sind die Impfscheine beizubringen. Ueber die erfolgte Anmeldung wird dem Meldenden eine Bescheinigung ausgestellt, für die eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten ist.

Wer innerhalb des hiesigen Ortes oder der beiden Gutsbezirke die Wohnung wechselt hat solches ebenfalls binnen 3 Tagen im Rathause unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines anzuzeigen.

Der Wohnungswechsel wird auf dem Meldescheine unentgeltlich vermerkt. Ingleichen hat derjenige, welcher den hiesigen Ort oder einen der Gutsbezirke ganz verläßt, sich noch vor seinem Weggange im Rathause abzumelden.

Die Vermieter von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für pünktliche Wohnungsan- und Abmeldung ihrer Abmieter oder Quartiernehmer mit verantwortlich und haben sie in dieser Beziehung nötigenfalls zu vertreten. Ebenso liegt dem Haushaltungsvorstande die Verpflichtung ob, den An- und Weggang der zu seinem Hausstande gehörigen Personen zu melden.

Personen, welche im Konkubinate leben, darf ein Hauswirt vor Trennung dieses unerlaubten Verhältnisses gemeinschaftliche Aufnahme nicht gewähren.

Sitzungen

des Gemeinderats zu Siegmars.

26. Februar 1904.

Man nimmt Kenntnis von einer weiteren Teilzahlung von 3375 Mark aus der Kummer'schen Konkursmasse und ebenso von einem Jahresberichte des Nahrungsmittelchemikers Dr. Kallier.

Ferner genehmigt man ein Gehaltszulagegesuch des Kopisten Falkner.

Einem vorliegenden Gesuche um Beschleunigung zum Beginn der projektierten Hochbauten zwecks Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit soll soweit als tunlich entsprochen werden.

Darauf kommen verschiedene Steuerreklamationen zur Erledigung und im weiteren Verlaufe beschäftigt

man sich mit nachträglichen Neueinschätzungen zu den Gemeindevorlagen.

Die vorliegenden Bau-Gesuche finden dem Vorschlage des Bauausschusses gemäß Genehmigung.

Bezüglich einer späteren eventuellen Belegung der Fußwege mit Granitplatten soll ein Regulativ aufgestellt werden.

Man erklärt ferner sein Einverständnis mit dem nördlich der Rosmarinstraße parallel laufenden neu projektierten Straßenzuge.

Zu einem Konfessionsgesuch wird zustimmende Entschliebung getroffen.

1. März 1904.

Den einzigen Punkt der Tagesordnung bildet der Bau des neuen Rathauses.

Seitens der Abmieter oder Quartiernehmer ist der Wohnungsmeldeschein sofort dem Hauswirt bez. Quartiergeber vorzulegen.

Kann der letztere von dem Abmieter den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt er seiner Pflicht, wenn er hierüber spätestens am sechsten Tage nach dem Einzuge des Abmieters bez. Quartiernehmers im Rathause Meldung macht.

Besuchsfremde, d. h. Fremde, welche zum Besuche und ohne Gewährung von Entgelt in Privatwohnungen absteigen, unterliegen der Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach §§ 1 bis 6 erst dann, wenn ihr Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen überschritten hat.

Die vorstehenden amtshauptmannschaftlichen Vorschriften werden hiermit erneut und mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark — event. entsprechende Haftstrafe — geahndet werden.

Rabenstein, am 11. März 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Den 16. März 1904 wird der 1. Termin der diesjährigen Rente fällig. Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, diese Steuer bis spätestens am

31. März a. c.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzurichten.

Nach Ablauf der gedachten Frist wird das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Rabenstein, am 11. März 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Nach der Bekanntmachung der Königlich Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. Februar 1904 (abgedruckt im Chemnitzer Tageblatt vom 1. März 1904), auf welche noch besonders hingewiesen wird, findet die diesjährige

Pferdevormusterung

für Rabenstein mit den beiden Rittergütern am

Dienstag den 15. März 1904 pünktlich vorm. 9/10 Uhr statt.

Als Musterungsplatz wird, wie vorjährig, die Kreuzung der Post- und Kirchstraße an der mittleren Schule hier bestimmt. Jeder Pferdebesitzer, der Pferde vorzuführen hat, wird bei Ueberendung des Nummerzettels und bez. des Bestimmungsstäfchens durch die Ortsbehörde noch besonders zur Vorführung seiner Pferde aufgefordert werden, doch wird jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorführungsbestimmungen allenthalben streng zu beachten, die vorzuführenden Pferde mit gereinigten, aber nicht geschmierten Hufen möglichst auf Trense mit 2 Zügeln vorzuführen sind und vor Ankunft des Herrn Kommissars sämtlich zur Stelle und der Nummernfolge nach geordnet sein müssen.

Die Beschlagschmiede und Pferdebesitzer werden zur Teilnahme an der Vormusterung eingeladen.

Rabenstein, am 11. März 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Verloren

worden ist ein bräunlicher Glacehandschuh. Der Finder wird gebeten, denselben im Rathause hier gest. abgeben zu wollen.

Rabenstein, am 11. März 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Die von dem dazu eingesetzten Sonder-Ausschuß vorberathenen Pläne und Zeichnungen werden eingehend erörtert und einstimmig gutgeheißen. Die erforderlichen Bauzeichnungen sollen nunmehr angefertigt und der Behörde zur Genehmigung eingereicht werden.

Sitzung

des Gemeinderates zu Rabenstein

am 8. März 1904.

- 1.) werden in 2 Ursachen die aufgestellten Gemeindebedingungen genehmigt.
- 2.) wird beschlossen, eine hinterlegte Kaution für